

Satzung des FabLab Nürnberger Land e.V.

Präambel

Zielsetzung des Vereins ist es, interessierten Bürgern des Landkreises Nürnberger Land Zugang zu Werkzeugen der Hochtechnologie und zu Schlüsseltechnologien zu ermöglichen. Dazu soll ein FabLab mit nach Möglichkeit mehreren landkreisweiten Standorten eingerichtet und als offene, demokratische High-Tech-Werkstatt betrieben werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird in seinem Handeln seiner gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung gerecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen *FabLab Nürnberger Land*.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Lauf a. d. Pegnitz.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Sein Zweck ist es, insbesondere im Landkreis Nürnberger Land
 - über eine offene Plattform den Zugang zu Werkzeugen der Hochtechnologie zu erleichtern, damit
 - Vorhaben in Schule, Forschung, Wissenschaft und Kultur zu unterstützen und
 - Ideen, Projekte und Tätigkeiten auf den Gebieten von Kunst, Handwerk- und Handarbeit, Wissenschaft und Technik und der Volks- und Berufsbildung zu fördern.
- 2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Den Zugang zu Schlüsseltechnologie ermöglichen und zum praktischen und kreativen Umgang damit anregen
 - Fördern, einrichten und betreiben einer oder mehrerer Werkstatt/Werkstätten im Landkreis Nürnberger Land.
 - Bereitstellen einer Experimentier-, Lehr- und Lernumgebung zur Förderung des kreativen Potentials im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), um den Nachwuchs im MINT-Bereich zu fördern
 - gemeinschaftliche und gegenseitige Unterstützung, selbstbestimmte Bildung zu fördern, Austausch von Wissen und Fertigkeiten
 - Förderung generationenübergreifender Projekte
 - Kooperation mit Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Verbindung von Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kreativwirtschaft
 - Kontakt zu Gruppen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Sollen Personen (mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft) oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches und außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht und die Pflicht, den Vereinszweck durch Mitwirkung zu unterstützen.
- 4) Alle außerordentlichen Mitglieder haben das Recht an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informations- und Mitspracherecht und kein Stimmrecht.
- 5) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder adäquate Sachleistungen. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informations- und Mitspracherecht und kein Stimmrecht.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben.

- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 8) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag in Verzug ist, kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden; nimmt es diese nicht wahr, kann es ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Solange ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
- 3) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 4.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzungen zur Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail bekannt gemacht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich vier Wochen im Vorfeld angekündigt worden sind. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Schriftführer verfasst ein Protokoll und legt die gefassten Beschlüsse schriftlich nieder und unterzeichnet die Niederschrift zusammen mit dem Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie

1. dem Schriftführer
2. dem Kassenwart

Die Funktionen des Schriftführers und/oder des Kassenwarts können durch den ersten oder zweiten Stellvertreter übernommen werden.

- 2) Gewählt wird der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren; die gewählten Personen bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ende seiner Amtsperiode aus, so übernehmen die restlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands dessen Aufgaben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch eine Abwahl endet das Amt als Mitglied des erweiterten Vorstands.

- 4) Für die Sitzung des erweiterten Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter rechtzeitig in geeigneter Weise einzuladen. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Beschlüsse fasst der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
- 5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des erweiterten Vorstands auch per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands zu protokollieren.
- 6) Den Handlungsrahmen für den erweiterten Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 7) Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von einem der beiden Stellvertreter geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Nürnberger Land, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.03.2015 beschlossen und genehmigt.

Lauf, 16. März 2015

gez.

Rudolf Pausenberger
Vorsitzender

§ 7 Abs. 2 (Mitgliederversammlung) wurde durch den Vorstand auf Grund einer Ermächtigung durch die Gründungsversammlung am 16.03.2015 geändert.

Lauf, 14. April 2015

gez.

Rudolf Pausenberger
Vorsitzender